

# Ergänzungsbescheid zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

**P-MPA-E-16-011**

**Gegenstand:**

Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt der Funktionserhaltsklassen „E30“, „E60“ und „E90“ nach DIN 4102-12 und Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.9, Ausgabe 2015-2

**Antragsteller:**

Niadax GmbH & Co. KG  
Asbacher Straße 141  
  
53545 Linz am Rhein

**Ausstellungsdatum:**

07.02.2017

**Geltungsdauer:**

14.11.2021

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.



---

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 3 Seiten und 1 Anlage(n).

## 1 Ergänzung

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-MPA-E-16-011 vom 15.11.2016 wird durch die Anlage 1 ergänzt.

Sonstige Bestimmungen bleiben unberührt.

## 2 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3 (Lfd. Nr. 2.9). Danach muß eine Übereinstimmungserklärung des Errichters (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der die Kabelanlage herstellt, muß gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Kabelanlage den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

## 3 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2015/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

## 4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## 5 Allgemeine Hinweise

### 5.1

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts/Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

### 5.2

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.





### 5.3

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

### 5.4

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

### 5.5

Die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zugrundeliegenden Prüfberichte sind vom Auftraggeber genannt worden.

### 5.6

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis " Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

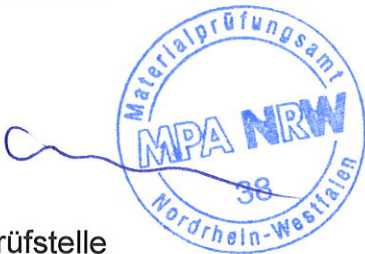
### 5.7

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Erwitte, 07.02.2017

Im Auftrag

Diekmann  
Leiter der Prüfstelle



<b>1. Kabelrinnen der Firma Niedax GmbH &amp; Co. KG, Linz am Rhein</b>			
1.1 Deckenmontage Ein- bis Zweilagig Kabelrinne RLVC 60.100 auf Ausleger KTAS 100 an Hängestiel HU 5050/... (a ≤ 1.500 mm)(b ≤ 100 mm)(g ≤ 20 kg/m) oder Kabelrinne RLVC 60.200 auf Ausleger KTAS 200 an Hängestiel HU 5050/... (a ≤ 1.500 mm)(b ≤ 200 mm)(g ≤ 20 kg/m) oder Kabelrinne RLVC 60.300 auf Ausleger KTAS 300 an Hängestiel HU 5050/... (a ≤ 1.500 mm)(b ≤ 300 mm)(g ≤ 20 kg/m)	2.1 Deckenmontage Ein- bis Zweilagig Kabelrinne RLVC 60.100 auf Ausleger KTAS 100 an Hängestiel HU 5050/... (a ≤ 1.500 mm)(b ≤ 100 mm)(g ≤ 25 kg/m) oder Kabelrinne RLVC 60.200 auf Ausleger KTAS 200 an Hängestiel HU 5050/... (a ≤ 1.500 mm)(b ≤ 200 mm)(g ≤ 25 kg/m) oder Kabelrinne RLVC 60.300 auf Ausleger KTAS 300 an Hängestiel HU 5050/... (a ≤ 1.500 mm)(b ≤ 300 mm)(g ≤ 25 kg/m)		
1.2 Deckenmontage Ein- bis Zweilagig Kabelrinne RLVC 60.400 auf Ausleger KTAS 400 an Hängestiel HU 5050/... (a ≤ 1.500 mm)(b = 400 mm)(g ≤ 20 kg/m)	2.2 Deckenmontage Ein- bis Zweilagig Kabelrinne RLVC 60.400 auf Ausleger KTAS 400 an Hängestiel HU 5050/... (a ≤ 1.500 mm)(b = 400 mm)(g ≤ 25 kg/m)		
1.3 Wandmontage Kabelrinne RLVC 60.100 auf Ausleger KTAS 100 (a ≤ 1.500 mm)(b ≤ 100 mm)(g ≤ 20 kg/m) oder Kabelrinne RLVC 60.200 auf Ausleger KTAS 200 (a ≤ 1.500 mm)(b ≤ 200 mm)(g ≤ 20 kg/m) oder Kabelrinne RLVC 60.300 auf Ausleger KTAS 300 (a ≤ 1.500 mm)(b ≤ 300 mm)(g ≤ 20 kg/m)	2.3 Wandmontage Kabelrinne RLVC 60.100 auf Ausleger KTAS 100 (a ≤ 1.500 mm)(b ≤ 100 mm)(g ≤ 25 kg/m) oder Kabelrinne RLVC 60.200 auf Ausleger KTAS 200 (a ≤ 1.500 mm)(b ≤ 200 mm)(g ≤ 25 kg/m) oder Kabelrinne RLVC 60.300 auf Ausleger KTAS 300 (a ≤ 1.500 mm)(b ≤ 300 mm)(g ≤ 25 kg/m)		
1.4 Wandmontage Kabelrinne RLVC 60.400 auf Ausleger KTAS 400 (a ≤ 1.500 mm)(b = 400 mm)(g ≤ 20 kg/m)	2.4 Wandmontage Kabelrinne RLVC 60.400 auf Ausleger KTAS 400 (a ≤ 1.500 mm)(b = 400 mm)(g ≤ 25 kg/m)		
<b>Kabelbauart:</b> Bezeichnung lt. Angaben des Kabelherstellers <b>Kabelwerk Eupen</b> <b>Eucasafe</b>	<b>Verlegeart Nr.:</b>	<b>Dimension:</b> Aderzahl x Querschnitt [n x mm <sup>2</sup> ] bzw. Aderzahl x 2 x Durchmesser [n x 2 x mm]	<b>Klassifizierung:</b> gem. DIN 4102-12: 1998-11
<b>(N)HXH... FE180 E90</b>	1.1; 1.2; 1.3; 1.4	n x ≥ 1,5	E30
	1.1; 1.2; 1.3; 1.4	n x ≥ 1,5	E60
	1.1; 1.2; 1.3; 1.4	n x ≥ 1,5	E90

